

# Herzlich Willkommen

zum  
Vortrag

# Gewährleistung im Fahrzeughandel

Rechtsanwalt Mag. Filip Frank

 Landesgremium Wien des Fahrzeughandels

---

# Inhalt

Der Vortrag behandelt eine Auswahl der für die Praxis gängigsten Rechtsfragen und erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch ersetzt er eine Rechtsberatung im Einzelfall.

Folgende Themenbereiche werden vorgestellt:

- Gewährleistung
- Irrtum
- Verkürzung über die Hälfte
- Schadenersatz
- Garantie
- Geschäfte zwischen Unternehmern
- Praxisbeispiele

# Was ist Gewährleistung?

- Die Gewährleistung kommt ins Spiel, wenn das Fahrzeug bei der Übergabe nicht die vereinbarten oder verkehrsüblichen Eigenschaften aufweist und daher mit einem Mangel behaftet ist.
- Kann von einem Unternehmen beim Verkauf an einen Verbraucher nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- Kein Verschulden notwendig.

# Gewährleistungsbehelfe

**Primäre  
Gewährleistungsbehelfe**



Verbesserung  
oder Austausch

**Sekundäre  
Gewährleistungsbehelfe**



Preisminderung  
oder Wandlung

# Wann Preisminderung/Wandlung?

Preisminderung oder Wandlung stehen zu, wenn die Verbesserung (idR Reparatur):

1. unmöglich ist,
2. dem Verkäufer wirtschaftlich unzumutbar ist,
3. nicht oder nicht in angemessener Frist durchgeführt wurde,
4. dem Käufer unzumutbar ist (objektive wesentliche Unannehmlichkeiten oder Gründe in der Person des Verkäufers, z.B. Vertrauensverlust).

Austausch ist idR nur bei Neuwagen, nicht aber bei Gebrauchtwagen möglich.

# Verbesserung

- Die Mängel sind rasch zu beheben.
- Anzahl der Verbesserungsversuche: **1**

## Wo muss verbessert werden?

- Grundsätzlich am Erfüllungsort - dort wo das Fahrzeug übergeben wurde.
- Ein Verbraucher darf aber unter gewissen Voraussetzungen verlangen, dass das Fahrzeug dort verbessert wird, wo es sich gewöhnlich befindet.

# Höhe der Preisminderung

Vereinbarter Kaufpreis abzüglich des geminderten Preises, welcher sich nach der relativen Berechnungsmethode richtet:

$$\begin{array}{ccccccc} \text{Geminderter Preis} & & \text{vereinbarter Preis} & & \text{Wert mangelhaft} & & \text{Wert mangelfrei} \\ [p] & : & [P] & = & [w] & : & [W] \end{array}$$

$$p = w * P / W$$

$$\text{Preisminderung} = P - p$$

# Wandlung

- Bei der Wandlung (= Aufhebung und Rückabwicklung des Vertrages) sind beide Teile so zu stellen, wie sie stünden, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre.
- Rückstellung des Fahrzeugs + Rückzahlung des Kaufpreises
- Probleme in der Praxis bei Kostenersatz für:
  - Unkosten („frustrierte Aufwendungen“ – im Einzelfall strittig)
  - Wertsteigerung (zwischenzeitliche Verbesserungen, „neu für alt“)
  - Abzug für Benützung



# Gewährleistungsfristen

- bei beweglichen Sachen **2 Jahre** ab Übergabe
- bei gebrauchten Fahrzeugen (mind. ein Jahr nach Erstzulassung)  
auf **12 Monate** verkürzbar, **wenn vereinbart**
- Neubeginn bei erfolgloser Verbesserung oder Austausch bei Neufahrzeugen
- Der Mangel muss zum **Zeitpunkt der Übergabe** vorhanden gewesen sein.

# Beweis

- Der Käufer muss beweisen, dass es sich um einen **Mangel** handelt und dass dieser bei der **Übergabe** vorhanden war.
- Tritt in den ersten 6 Monaten ab Übergabe ein Mangel auf, so wird zugunsten des Käufers widerlegbar vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war.
- Keine Beweislastumkehr, dass es sich überhaupt um einen Mangel handelt.

# Irrtum

- Ein Irrtum ist die Fehlvorstellung von der Wirklichkeit.
- Der Käufer glaubt z.B. ein Fahrzeug zu kaufen, das unfallfrei ist.
- Irrtumsanfechtung wird oft neben Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht.

# Irrtumsanfechtung

- **Veranlassung** – wenn der Verkäufer den Irrtum des Käufers dadurch veranlasst, dass er z.B. den Kaufgegenstand falsch beschreibt („*das Fahrzeug ist tipptopp*“),
- wenn der Irrtum **offenbar erkennbar ist** – dem Verkäufer muss der Irrtum aus den Umständen offenbar auffallen,
- wenn der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde,
- beim **gemeinsamen Irrtum**.

# Folgen einer erfolgreichen Irrtumsanfechtung

- **Vertragsaufhebung** oder **Vertragsanpassung**  
vgl. Wandlung und Preisminderung bei Gewährleistung
- **Frist: 3 Jahre ab Vertragsabschluss**  
vgl. 2 Jahre bzw. 12 Monate ab Übergabe bei der Gewährleistung

## **„Verkürzung über die Hälfte“**

- Missverhältnis des Kaufpreises zum Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Das Fahrzeug ist nicht einmal die Hälfte dessen Wert, was dafür bezahlt wurde.
- Frist: 3 Jahre ab Vertragsabschluss

# Schadenersatz

- Hat der Verkäufer den Mangel verschuldet, kann auch Schadenersatz begehrt werden.
- Beweislastumkehr: Verschulden wird widerlegbar angenommen – der Verkäufer muss sich „freibeweisen“.
- Verschulden:
  - Mangel aktiv herbeigeführt oder schuldhaft nicht beseitigt bzw.
  - den Käufer pflichtwidrig nicht aufgeklärt.
- Verbesserung / Austausch vor Geldersatz
- Frist: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und Schädigers

# Garantie:

- wird vom Hersteller oder Verkäufer **zusätzlich** gewährt und bezieht sich in der Regel auf Mängel, die erst **nach Übergabe** auftreten (individuelle Ausgestaltung);
- ist nicht mit der Gewährleistungspflicht zu verwechseln;
- ist nicht gesetzlich vorgesehen, d.h. für den Verkäufer nicht verpflichtend;
- kein kostenloser Ein-/ Ausbau ohne Vereinbarung.



# Geschäfte zwischen Unternehmen

- vielfältiger Gestaltungsspielraum
- Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, Irrtums und „Verkürzung über die Hälfte“ können grundsätzlich beschränkt oder ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche können beschränkt werden.
- Versteckte Mängel trotz Gewährleistungsausschluß
- Mängelrügepflicht nach § 377 UGB
- Händlerregress

# Probleme in der Praxis

- Verkehrs- und Betriebssicherheit  
(schwere Mängel nach § 57a KFG)
- Verschleiß
- Kunde hat zwar berechnete Ansprüche, stellt aber überhöhte Forderungen auf.
- Kilometerstandmanipulation

# Tipps

- unterschiedliche Verträge für Verbraucher und Unternehmer
- AGB bei Geschäften zwischen Unternehmern
- unterschiedliche Verträge für An- und Verkauf
- Schadloshaltung
- Rechtsberatung vor Gerichtsanhängigkeit
- Rechtsschutzversicherung

# Prozessrisiko & -kosten

Prozesserfolg = inhaltliche Prüfung + Sachverständige +  
Parteien- und Zeugenaussage + RichterIn + Anwälte

- **Kosten** (Gericht, Sachverständige, Anwälte)
- **Rechtsschutzversicherung:**  
Prozesskostenersatz aber nur beschränkt Beratungskosten
- **Vergleich**